

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	27.06.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Haushaltsplan 2018 ff. für die Produktgruppen 11.01.09 -Finanzmanagement und Rechnungswesen-, 11.01.61 -Finanz- und Personalausschuss- und 11.16.01 -Allgemeine Finanzwirtschaft- sowie Stellenplan für das Amt für Finanzen und Beteiligungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld den Haushaltsplan 2018 mit den Plandaten für die Jahre 2018 bis 2021 wie folgt zu beschließen:

1. Den **Teilergebnisplänen** der Produktgruppen 11.01.09 – Finanzmanagement und Rechnungswesen – (S. 70/71, Band II), 11.01.61 – Finanz- und Personalausschuss - (S. 191/192, Band II) und 11.16.01 – Allgemeine Finanzwirtschaft – (S. 1306/1307, Band II) wird unter Berücksichtigung folgender Veränderungen im Vergleich zum beschlossenen Haushaltsplan 2017 zugestimmt:

Produktgruppe 11.01.09:

Erhöhung der Erträge um 39.978 €

Erhöhung der Aufwendungen um 271.062 €

Erhöhung der Finanzerträge um 568 €

Erhöhung/Reduzierung der Finanzaufwendungen um 0 €

Produktgruppe 11.01.61:

ohne Veränderung

Produktgruppe 11.16.01:

Erhöhung der Erträge um 1.879.745 €

Erhöhung der Aufwendungen um 1.780.297 €

Reduzierung der Finanzerträge um 412.743 €

Reduzierung der Finanzaufwendungen um 151.615 €

2. Den **Teilfinanzplänen A** der Produktgruppen 11.01.09 – Finanzmanagement und Rechnungswesen – (S. 72, Band II) und 11.16.01 – Allgemeine Finanzwirtschaft – (S. 1308, Band II) wird unter Berücksichtigung folgender Veränderungen im Vergleich zum beschlossenen Haushaltsplan 2017 zugestimmt:

Produktgruppe 11.01.09:

ohne Veränderung

Produktgruppe 11.16.01:

Reduzierung der Einzahlungen um 1.147.149 €

Reduzierung der Auszahlungen um 3.035.635 €

3. Dem **Stellenplan 2018** für das Amt für Finanzen und Beteiligungen wird unter Berücksichtigung folgender Veränderungen im Vergleich zum beschlossenen Stellenplan 2017 zugestimmt:

Mehrstellen:

StellenNr. falls bekannt	Aufgabengebiet	Bewertung (vorläufig)	Stellen-anteil	Mehraufwand €/Refinanzierung €
200 5.....	SB Vollstreckungsinnen-dienst (öffentl.-rechtl.)	A 8	2,0	90.000 € Mehraufwand zu 100% refinanziert

4. Dem im Vergleich zum beschlossenen Haushalt 2017 **zusätzlichen überplanmäßigen Personalbedarf** wird in folgendem Umfang zugestimmt:

Aufgabengebiet	Bewertung (vorläufig)	Stellen-anteil	Mehraufwand €/Refinanzierung €
SB Hundebestandsaufnahme (befristet bis 30.06.18)	A 8	1,0	22.500 € Mehraufwand zu 100 % refinanziert
SB Vollstreckungsinnendienst (privat-rechtl.)	A 10	1,0	60.000 € Mehraufwand zu 100 % refinanziert
SB Anlagenbuchhaltung	A 8	1,0	45.000 €

5. Den **speziellen Bewirtschaftungsregeln** folgender Produktgruppen wird zugestimmt:

11.01.09 – Finanzmanagement und Rechnungswesen – (S. 74, Band II) und

11.16.01 – Allgemeine Finanzwirtschaft – (S. 1311, Band II)

6. Den **Zielen und Kennzahlen** der Produktgruppen 11.01.09 – Finanzmanagement und Rechnungswesen – (S. 66/67, Band II), 11.01.61 – Finanz- und Personalausschuss - (S. 188/189, Band II) und 11.16.01 – Allgemeine Finanzwirtschaft – (S. 1303/1304, Band II) wird zugestimmt.

7. Die ab 2018 oder später vorgesehenen **Konsolidierungsmaßnahmen** Nr. 34, 38, 217 und 218 des Amtes für Finanzen und Beteiligungen werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Als aktuelle Planwerte werden im Haushaltsplan die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen des Jahres 2018 veranschlagt; die mittelfristige Planung umfasst die Haushaltsjahre 2019 bis 2021.

Der Zeitplan für den Haushalt 2018 weicht deutlich von den gewohnten Zeitplänen der Vergangenheit ab. Insbesondere wurde auf das vorgeschaltete zeitaufwändige dezentrale Mittelanmeldeverfahren verzichtet und damit das Aufstellungsverfahren für den Haushaltsplanentwurf verkürzt.

Der Grund für das teilweise Abweichen von der bisherigen Systematik der Haushaltsplanung besteht darin, dass zukünftig dauerhaft ein fristgemäßer Beschluss zum Haushalt erreicht werden soll. Nach der Gemeindeordnung soll die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Diese gesetzliche Verpflichtung konnte aus verschiedenen Gründen in der Vergangenheit nicht erfüllt werden. Um das angesprochene Ziel zu erreichen, war es erforderlich die bisherige Systematik der Haushaltsplanaufstellung zu durchbrechen und das Aufstellungsverfahren für den Entwurf deutlich zu straffen.

Für den Haushaltsplanentwurf 2018 wurden daher die Ansätze der Ergebnispläne der Jahre 2018 bis 2020 aus dem beschlossenen Haushalt 2017 ohne vorgeschaltetes dezentrales Mittelanmeldeverfahren übernommen; in die Ergebnisplanung für das Jahr 2021 wurden die Ansätze des Jahres 2020 unverändert fortgeschrieben. Alle im Vergleich zum beschlossenen Haushalt 2017 erforderlichen Änderungen müssen daher über die Etatberatungen in den Fachausschüssen bewirkt werden. Dies gilt auch für die Neuorganisation der städtischen IT ab 2018. Bedingt durch die gewählte Systematik der Haushaltsplanaufstellung sind im Entwurf 2018 auch noch die Ansätze für IBB-Mieten enthalten. Die Reintegration des Informatikbetriebes wird Gegenstand einer separaten Beschlussvorlage sein, die dem Finanz- und Personalausschuss zu den Abschlussberatungen vorgelegt wird. In dieser werden u.a. alle im Entwurf 2018 noch enthaltenen Finanzbeziehungen zum bisherigen Informatikbetrieb an die zukünftige Organisationsstruktur angepasst. Die entsprechenden Veränderungen sind daher nicht Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass durch die Spiegelung der Werte des Jahres 2020 in das Jahr 2021 zahlreiche – in der Kalkulation 2022 auf Basis des Haushalts 2017 bereits eingepreiste Veränderungen – systembedingt eliminiert wurden. Allein hieraus ergibt sich insbesondere bei den allgemeinen Finanzmitteln aber auch bei anderen Haushaltspositionen (z. B. Personalaufwand, Sozialtransferaufwand) ein erheblicher Anpassungsbedarf, um zunächst die Ausgangsposition der Kalkulation 2022 des Jahres 2017 im Haushalt 2018 abzubilden. In einer Vielzahl von Fällen sind diese Haushaltspositionen von zusätzlichen Änderungen durch begründete Neukalkulationen betroffen. Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang auf die Neukalkulation einiger Steueransätze verwiesen.

Für den Entwurf der investiven Finanzplanung wurden für die Jahre 2018 bis 2020 ebenfalls die Ansätze aus dem beschlossenen Haushaltsplan 2017 übernommen. Eine Fortschreibung der Ansätze aus 2020 in das Jahr 2021 wäre im investiven Bereich allerdings nicht sachgerecht gewesen. Für das Jahr 2021 wurde daher – abweichend vom generellen Verfahren – eine dezentrale Mittelanmeldung angestoßen und im vorliegenden Haushaltsplanentwurf berücksichtigt.

Zu Beschlussvorschlag Nr. 1:

Erläuterungen zum Teilergebnisplan der Produktgruppe 11.01.09 - Finanzmanagement und Rechnungswesen - (Haushaltsplan Band II, Seiten 66 bis 75):

In diesem Teilergebnisplan ergeben sich insgesamt Verschlechterungen gegenüber den Planungen aus 2017 in Höhe von 231.084 €. Der Fehlbetrag erhöht sich daher von rd. 5,3 Mio. € auf rd. 5,5 Mio. €. Die Verschlechterungen sind im Wesentlichen bedingt durch Personalaufwandssteigerungen von rd. 0,2 Mio. €. Diese Personalmehraufwendungen sind überwiegend durch Verbesserungen in der Produktgruppe 11.16.01 – Allgemeine Finanzwirtschaft – refinanziert (vgl. lfd. Nr. 4, 5, 6, 41, 46 und 74 der Veränderungsliste).

Erläuterungen zum Teilergebnisplan der Produktgruppe 11.01.61 - Finanz- und Personalausschuss - (Haushaltsplan Band II, Seiten 188 bis 192):

In diesem Teilergebnisplan werden die anteiligen Personal- und Sachaufwendungen für die Geschäftsführung des Personal- und Finanzausschusses dargestellt. Im Vergleich zu den Werten des Entwurfs gibt es keine Veränderungen.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan der Produktgruppe 11.16.01 - Allgemeine Finanzwirtschaft - (Haushaltsplan Band II, Seiten 1300 bis 1312):

Teilergebnisplan – Zeile 1 (Steuern und ähnliche Abgaben)

Grundsteuer B (in Mio. €)

Ansatz 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021
77,7	79,3	81,0	81,8

Die Ansätze wurden auf Basis des vorläufigen Rechnungsergebnisses 2016 gebildet, das rd. 0,5 Mio. € geringer ausgefallen ist, als geplant. Wie in der Vergangenheit wurde eine jährliche Steigerungsrate von 1 % angenommen. Die Anpassung im Jahr 2021 ist aufgrund der Spiegelung der Werte von 2020 nach 2021 erforderlich (vgl. lfd. Nr. 36 der Veränderungsliste).

Gewerbsteuer (in Mio. €)

Ansatz 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021
211,4	221,7	228,4	235,0

Im Haushaltsentwurf wurden die Ansätze auf Basis des bereinigten vorläufigen Rechnungsergebnisses 2016 unter Berücksichtigung der Steuerschätzung aus November 2016 errechnet. Der Ansatz des Jahres 2020 wurde für das Jahr 2021 automatisiert übernommen. Die dargestellten Veränderungen (vgl. lfd. Nr. 37 der Veränderungsliste) beruhen auf Anpassungen aufgrund der Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung aus Mai 2017. Die entsprechenden Steigerungswerte wurden auf den Ansatz 2017 angewendet.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (in Mio. €)

Ansatz 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021
143,9	151,6	160,4	169,7

Die Ansatzbildung im Entwurf 2018 basierte auf dem Rechnungsergebnis für das Jahr 2015 unter Berücksichtigung der Steuerschätzung aus November 2016. Der Ansatz 2020 wurde in das Jahr 2021 übernommen. Anpassungen sind aufgrund der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung erforderlich (vgl. lfd. Nr. 38 der Veränderungsliste).

Die neuen Ansätze wurden auf Basis des vorläufigen Rechnungsergebnisses 2016 unter Berücksichtigung der aktuellen Steigerungsraten kalkuliert.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (in Mio. €)

Ansatz 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021
36,5	35,6	36,4	37,3

Die Ansatzbildung erfolgt grundsätzlich entsprechend des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer. Bei den Haushaltsansätzen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich Teilbeträge aus der 5 Mrd. € - Bundesentlastung enthalten sind. Aufgrund der aktuellen Steuerschätzung aus Mai 2017 sind die Ansätze ab 2019 anzupassen (vgl. lfd. Nr. 39 der Veränderungsliste).

Hundesteuer (in Mio. €)

Ansatz 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021
1,9	1,9	1,9	2,0

Die Hundesteuer wurde im Haushaltsplanentwurf auf einem relativ gleichbleibenden Niveau kalkuliert. Im Sinne der Steuergerechtigkeit wird im Laufe des Jahres 2017 mit einer Hundebestandsaufnahme begonnen, aus der dauerhaft Mehrerträge mindestens in Höhe der dafür einmalig anfallenden Personalkosten erwartet werden. Diese Anpassung ist unter der lfd. Nr. 41 der Veränderungsliste dargestellt.

Kompensation Familienleistungsausgleich (in Mio. €)

Ansatz 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021
13,9	14,4	14,9	15,3

Für die Kompensationsleistungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs (inkl. Kinderbonus) wurden die Ansätze 2018ff auf Basis des Ansatzes 2017 unter Berücksichtigung der Steigerungsraten der Orientierungsdaten gebildet. Aufgrund der Spiegelung des Ansatzes 2020 nach 2021 ist hier eine Anpassung erforderlich (vgl. lfd. Nr. 42 der Veränderungsliste).

Teilergebnisplan - Zeile 2 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen):

Schlüsselzuweisungen (in Mio. €)

Ansatz 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021
214,8	225,9	235,7	244,2

Der bei weitem größte Einzelposten der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind die Schlüsselzuweisungen. Sie werden jährlich durch das vom Land beschlossene Gemeindefinanzierungsgesetz geregelt. Die Ansätze 2018ff. wurden auf Basis der Schlüsselzuweisungen für 2017 entsprechend der Orientierungsdaten des Landes NRW vom 25.07.2016 gesteigert, wobei der Ansatz 2018 aufgrund der positiven Steuerentwicklung zuvor um einen Sicherheitsabschlag in Höhe von 3,0 Mio. € bereinigt wurde. Die Anpassung im Jahre 2021 erfolgt aufgrund der Ansatzspiegelung von 2020 nach 2021 (vgl. lfd. Nr. 43 der Veränderungsliste).

Bildungspauschale und Sportpauschale

Für die Bildungspauschale ist für die Jahre 2018ff. entsprechend der Bewilligung im Rahmen des Finanzausgleichs 2017 gleichbleibend ein Betrag in Höhe von 11,8 Mio. € eingeplant. Die Sportpauschale in Höhe von gleichbleibend rd. 0,9 Mio. € wird in den Jahren 2018 und 2020 als konsumtive Einzahlung veranschlagt 2019 und 2021 erfolgt die Veranschlagung investiv; aus diesem Grund ist eine Anpassung des konsumtiven Ansatzes in 2021 erforderlich (vgl. lfd. Nr. 44 der Veränderungsliste).

Teilergebnisplan - Zeile 17 (Ordentliche Aufwendungen):

Aufwendungen wegen Steuerbeteiligungen (in Mio. €)

	Ansatz 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021
Gewerbsteuer-umlage	15,4	16,2	16,7	17,1
Fonds Deutsche Einheit	14,8	13,4	0,0	0,0
gesamt	30,2	29,6	16,7	17,1

Die Gewerbsteuerumlage folgt ebenso wie die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit der Höhe der Gewerbesteuererträge. Der Gesetzgeber nutzt die Umlage als Ausgleichsinstrument, um die mit der Steuergesetzgebung verbundenen Mehr- oder Mindererträge der Kommunen abzumildern bzw. auszugleichen.

Hinsichtlich der Ansatzbildung beim Fonds Deutsche Einheit ergibt sich die Besonderheit, dass die dafür maßgebliche rechtliche Grundlage Ende 2019 ausläuft. Mangels entsprechender Anschlussregelung sowie der Tatsache, dass die Orientierungsdaten des Landes NRW vom 25.07.2016 und auch die aktuelle Steuerschätzung für das Jahr 2020 ebenfalls von einem Wegfall des Fonds Deutsche Einheit ausgehen, wird der Ansatz auf 0 € reduziert (vgl. lfd. Nr. 49 der Veränderungsliste).

Landschaftsumlage (in Mio. €)

Ansatz 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021
104,8	110,1	115,6	118,4

Die Kalkulation des Ansatzes für die Jahre 2018ff. im Haushaltsplanentwurf erfolgte auf Basis der für 2017 festgesetzten Landschaftsumlage unter Berücksichtigung der Steigerungsraten aus den Orientierungsdaten von Juli 2016. Der Wert des Jahres 2020 wurde unverändert in das Jahr 2021 übernommen.

Im Rahmen der Genehmigung des Hebesatzes 2017 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine über die Ausgleichrücklage des LWL hinausgehende Inanspruchnahme des Eigenkapitals für problematisch gehalten werde. Die Ausgleichrücklage des LWL beläuft sich nach Abdeckung des Plandefizits von rd. 24,4 Mio. € Ende 2017 voraussichtlich nur noch auf rd. 8,0 Mio. €. Weitere Anhebungen des Hebesatzes für die Landschaftsumlage sind daher zu erwarten. Für die Jahre 2018 bis 2020 wird daher vorsorglich eine jährliche Hebesatzsteigerung um 0,2%-Punkte angenommen; für 2021 erfolgt eine Anpassung unter Berücksichtigung des geometrischen Mittels (vgl. lfd. Nr. 50 der Veränderungsliste).

Teilergebnisplan - Zeile 19 (Finanzerträge)

Die Finanzerträge resultieren im Wesentlichen aus den Zinserträgen im Rahmen der Konzernfinanzierung sowie den Gewinnabführungen des UWB und des ISB. Die Abführungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Ansatz 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021
ISB	4,4	4,4	4,4	4,4
UWB	10,9	10,1	9,5	9,0
gesamt	15,3	14,5	13,9	13,4

Die Abführungen der Sondervermögen verringern sich im Vergleich zu den Annahmen im Haushaltsplanentwurf, da ein rückläufiger kalkulatorischer Zinssatz zu berücksichtigen ist (vgl. lfd. Nr. 71 der Veränderungsliste).

Teilergebnisplan - Zeile 20 (Zinsen und ähnliche Finanzaufwendungen)

In dieser Aufwandsposition werden im Wesentlichen die Zinsaufwendungen für Kredite sowie die im Zusammenhang mit der Konzernfinanzierung anfallenden Zinsen dargestellt. Veränderungen ergeben sich durch die erwartete Schulden- und Zinsentwicklung. Unter der lfd. Nr. 74 der Veränderungsliste ist darüber hinaus die Refinanzierung für den überplanmäßigen Personalmehraufwand im privat-rechtlichen Vollstreckungsdienst veranschlagt.

Zu Beschlussvorschlag Nr. 2:

Erläuterungen zum Teilfinanzplan A der Produktgruppe 11.16.01 – **Allgemeine Finanzwirtschaft – Haushaltsplan Band II, S 1308**):

Die in der Veränderungsliste (Anlage 2) dargestellten Veränderungen beruhen u.a. auf einer veränderten Zeitplanung bei der Weser-Lutter-Sanierung (vgl. lfd. Nr. 1 und 7 der Veränderungsliste). Der im Rahmen des Programmes „Gute Schule“ erwartete Förderbetrag entsprach im Haushaltsplanentwurf noch einem älteren Berechnungsstand und ist entsprechend der tatsächlichen Bewilligung anzupassen (vgl. lfd. Nr. 5 und 8 der Veränderungsliste).

Zu Beschlussvorschlag Nr. 3:

Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Vollstreckung ist seit 2015 ein erheblicher Anstieg der Vollstreckungssuchen für Rundfunkgebühren durch den Beitragsservice (GEZ) zu verzeichnen.

Die Fallzahl des Jahres 2014 (3.086 Fälle) hat sich annähernd verdoppelt. Ursächlich hierfür ist die Möglichkeit des Meldedatenabgleichs durch den Beitragsservice, der von diesem intensiv genutzt wird. Die weitere Entwicklung belegt, dass auch in den kommenden Jahren mit vergleichbar hohen Fallzahlen zu rechnen ist. Im Hinblick auf die Fallzahlsteigerung und der im Vergleich zu anderen Vollstreckungsfällen aufwändigen Bearbeitung besteht ein Mehrbedarf im Umfang von 2 Vollzeitstellen. Für die Vollstreckungsersuchen werden sowohl Pauschalbeträge als auch unmittelbar nachgewiesene Kosten erstattet, so dass die Refinanzierung der beiden Stellen sichergestellt ist.

Zu Beschlussvorschlag Nr. 4:

Im Sinne der Steuergerechtigkeit wird bereits im Laufe des Jahres 2017 mit einer Hundebestandsaufnahme begonnen. Der daraus resultierende überplanmäßige Personalmehrbedarf (1,0 Stelle) ist bis zum 30.06.2018 befristet. Als Effekt werden durch zusätzliche Anmeldungen dauerhafte Mehrerträge bei der Hundesteuer erwartet, die im Jahr 2018 mindestens den Personalmehraufwand decken.

Im Bereich des privatrechtlichen Vollstreckungsdienstes hat sich die Fallzahl in den vergangenen 10 Jahren um etwa 1/3 erhöht. Unabhängig davon haben sich u.a. durch Änderungen im Insolvenzrecht und in der Zivilprozessordnung auch die qualitativen Anforderungen im Einzelfall spürbar verändert. Es besteht daher ein – für 2018 zunächst überplanmäßiger – Mehrbedarf im Umfang von 1,0 Stelle. Durch einen schnelleren und höheren Mittelzufluss auf den Forderungskonten reduzieren sich die Liquiditätskredite und die damit verbundenen Zinszahlungen. Darüber hinaus sind privatrechtliche Forderungen der Stadt gegenüber anderen Gläubigern nicht privilegiert, so dass einer rechtzeitigen Geltendmachung/Realisierung besondere Bedeutung zukommt, um die Erfolgsaussichten zu steigern. Insgesamt kann von einer Refinanzierung des Personalmehraufwandes ausgegangen werden.

Ein weiterer überplanmäßiger Personalmehrbedarf im Umfang von 1,0 Stelle resultiert aus dem Projekt „Neuorganisation der städtischen IT in der Stadt Bielefeld“. Diese Einschätzung beruht auf dem aktuellen Stand des Projektes, wonach durch die Reintegration der bisherigen Anlagenbuchhaltung des IBB in den Kernhaushalt eine spürbare Fallzahlsteigerung in der Geschäftsbuchhaltung zu erwarten ist. Da bisher die Aufwendungen des IBB insgesamt bereits über Mieten im Haushalt abgebildet und refinanziert sind, ergibt sich insgesamt keine Mehrbelastung.

Zu Beschlussvorschlag Nr. 7:

Die Konsolidierungsmaßnahmen des Amtes für Finanzen und Beteiligungen, die erst im Jahre 2018 oder später beginnen, ergeben sich aus der Anlage 3 dieser Vorlage.

Anlagen:

Anlage 1 – Veränderungsliste Ergebnisplanung 2018 – 2021 für Amt 200

Anlage 2 – Veränderungsliste investive Finanzplanung 2018 - 2021 für Amt 200

Anlage 3 – Übersicht über die Konsolidierungsmaßnahmen des Amtes 200 mit Beginn 2018ff.

Anlage 4 – Auszug aus dem Haushaltsplan-Entwurf für PG 11.01.09 – Finanzmanagement und Rechnungswesen

Anlage 5 – Auszug aus dem Haushaltsplan-Entwurf für PG 11.01.61 – Finanz- und Personalausschuss

Anlage 6 – Auszug aus dem Haushaltsplan-Entwurf für PG 11.16.01 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Kaschel Stadtkämmerer	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.